

Wenn der Konsiliararzt irrt

Die Fehldiagnose eines hinzugezogenen Onkologen kostete eine Brustkrebs-Patientin das Leben. Der behandelnde Gynäkologe haftet mit.

■ Der Fachkunde des konsiliarisch hinzugezogenen Onkologen darf der behandelnde Frauenarzt nicht blindlings vertrauen. Vielmehr muss er wachsam bleiben und bei möglichen Fehlern des Kollegen selber handeln, wie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Jena zeigt (Az.: 4 U 437/05).

In dem verhandelten Fall hatte eine damals 25-jährige Patientin ihren Frauenarzt im September 1998 wegen eines Knotens in der linken Brust aufgesucht. Mammasonografie und Mammografie bei einem Kollegen ergaben zwei

Konsiliargespräch schriftlich festhalten

Beide Ärzte haben über den Fall telefonisch geredet, wie der vom OLG dargestellte Sachverhalt ergab. „Diese Form des telefonischen Kontaktes ist in der Praxis absolut üblich und an sich nicht zu bemängeln“, erklärt der Haftungsrechtler Dr. Thomas Ufer. Der Anwalt empfiehlt jedoch, Inhalt und Zeitpunkt solcher Gespräche sofort schriftlich in der Akte festzuhalten. „Sonst wird es sehr schwer, ein solches Gespräch im Streitfall vor Gericht zu beweisen.“

Verhärtungen, wobei ein Herd sieben Millimeter Durchmesser hatte. Der Knoten wurde als gutartig eingestuft. Eine erneute Kontrolluntersuchung im März 1999 ergab jedoch, dass der Knoten auf 13 Millimeter gewachsen war und „eine unscharf begrenzte Struktur“ zeigte. Daraufhin zog der behandelnde Frauenarzt einen befreundeten onkologisch tätigen Gynäkologen konsiliarisch hinzu, der beide Herde nach seiner Mammasonografie als „offensichtliche Fibroadenome“ einstufte.

In den folgenden Monaten wurde die Patientin vom Behandelnden mehrmals untersucht. Im September 1999 maß der Knoten 15 Millimeter, im Mai 2000 schon 22 Millimeter. Der befreundete konsiliarisch hinzugezogene Onkologe interpretierte die angefertigten Mammasonografien

als „zwei Fibroadenome mit Wachstumstendenzen“. Im November 2000 empfahl er schließlich die Entfernung der beiden Herde zur Abklärung.

Einer der bei dem Eingriff entfernten Knoten – inzwischen auf 17 mal 19 Millimeter gewachsen – war ein bösartiges Mammarkarzinom, das bereits metastasiert hatte. Trotz Chemotherapie starb die Mutter eines neunjährigen Jungen mit 31 Jahren an ihrer Krebserkrankung. Ihr Sohn verklagte beide Ärzte und bekam vom Landgericht Mühlhausen fast 200 000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen. Die Berufung der beiden Ärzte vor dem OLG Jena blieb zwar in der Sache erfolglos, die Richter betrachteten jedoch 100 000 Euro Schmerzensgeld als ausreichend.

Das Wachstum des Tumors von sieben auf 13 Millimeter habe bereits im März 1999 eine histologische Abklärung zwingend erforderlich gemacht, entschieden die Richter. Keiner der beiden Ärzte habe dies jedoch veranlasst, ein grober Behandlungsfehler, für den sie hafteten. Auch wenn der nach dem ersten Befund im März 1999 hinzugezogene Kollege als Onkologe die bessere Fachkenntnis hatte, hätte sich der behandelnde Frauenarzt nicht blindlings auf dessen offensichtliche Fehleinschätzung verlassen dürfen. Vielmehr hätte er eigenverantwortlich prüfen müssen, ob dessen Befunde plausibel seien. Von ihm erkannten Fehlern und Unzulänglichkeiten der Befunde hätte er nachgehen und auf eine histologische Abklärung drängen müssen. *Diana Niedernhöfer*

Im September 1998 hatte die Patientin einen Knoten ertastet. Zu dessen Entfernung riet der hinzugezogene Onkologe aber erst im November 2000.



NACHGEFRAGT ...

... bei Rechtsanwalt Dr. med. Dr. jur. Thomas Ufer, Kanzlei Dr. Halbe – Rechtsanwälte

„Bei zwei gleichzeitig behandelnden Ärzten muss jeder seine Pflichten erfüllen“

Welche Pflichten hat ein behandelnder Arzt?

Er behält grundsätzlich die Sorge und Verantwortung für die weitere Behandlung des Patienten und damit auch die Koordination der ärztlichen Zusammenarbeit, wenn er diesen nicht zur Weiterbehandlung an einen anderen Kollegen überweist. Er muss Konsiliarärzte rechtzeitig einschalten und ausreichend unterrichten und ihnen insbesondere

auch ihm bekannte fremdanamnestiche Befunde übermitteln.

Wo lag der Fehler der beiden Ärzte?

Es scheint so, dass der Behandelnde sich auf den Konsiliararzt verlassen hat und umgekehrt und dass dadurch die notwendige Abklärung unterlassen wurde. Genau das darf aber bei der Arbeitsteilung unter Kollegen nicht passieren. Die Verantwortung für die

Behandlung gibt ein Arzt nur ab, wenn er den Patienten ausdrücklich zur Weiterbehandlung zum Kollegen schickt und damit die Verantwortung komplett auf den Kollegen überträgt. Das ist hier aber nicht geschehen, wie das OLG festgestellt hat. Wenn eine Behandlung durch zwei Ärzte gleichzeitig erfolgt, muss jeder seine Pflichten erfüllen, zu denen hier auch eine weitere Abklärung gehört hätte.